

licher bzw. elektronischer Meldekanal eingerichtet werden soll, ob über den Mindestumfang des sachlichen Anwendungsbereichs der WBRL auch weitere Meldegegenstände in den Kompetenzbereich der Whistleblowing-Stelle mit aufgenommen werden sollen und wie genau die neuen Melde-rechte gegenüber den Beschäftigten kommuniziert werden sollen. Ihre Grenzen dürften die Mitbestimmungsrechte indes in Bereichen finden, die unmittelbar die Organisations- und Personalhoheit des Rechtsträgers berühren,<sup>23</sup> namentlich also die Fragen, wo die interne Whistleblowing-Stelle verwaltungsorganisatorisch angesiedelt werden soll und welche Mitarbeiter mit der Erfüllung ihrer Aufgaben betraut werden sollen. Sofern eine einmal eingerichteten Whistleblowing-Stelle schließlich Folgemaßnahmen einleitet, die zu konkreten Personalmaßnahmen führen, sind die allgemeinen Mitbestimmungsrechte nach § 78 BPersVG bzw. nach den entsprechenden Landesgesetzen zu beachten.

## V. Fazit und Ausblick

1. Die bereits ab dem 18.12.2021 geltende Pflicht zur Einrichtung verwaltungsinterner Whistleblowing-Stellen wird weite Teile des öffentlichen Sektors vor viele ungekannte Herausforderungen stellen. Das gilt in besonderem Maße für all jene Normadressaten, die aufgrund ihrer Größe und Personalstruktur mit vergleichsweise geringen Mitteln unvorbereitet eine Reihe für sie neuer Anforderungen erfüllen müssen, unter ihnen namentlich viele kleinere Gemeinden. Auch wenn diese Konsequenzen überwiegend ebenso ungewollt wie vermeidbar waren, sind sie angesichts des knappen Zeithorizonts mittlerweile nicht mehr abwendbar. Selbst für den Fall, dass man entgegen der hier vertretenen Auffassung davon ausginge, dass einzelne isolierte Richtlinienvorgaben zur Einrichtung interner Whistleblowing-Stellen für eine Direktwirkung nicht inhaltlich unbedingt oder hinreichend ge-

nau sind (was aufgrund des naturgemäß selbst nicht unbedingt genauen Charakters dieser Kriterien durchaus vertretbar wäre), würde dies jedenfalls nicht die direkte Wirkung aller anderen Vorgaben berühren.<sup>24</sup> Als einzige empfehlenswerte Reaktion bleibt damit, sich mit der neuen Rechtsmaterie in der Kürze der Zeit hinreichend vertraut zu machen und möglichst zügig die erforderlichen Handlungsschritte einzuleiten.

2. Für gewisse Beruhigung mag insofern die Tatsache sorgen, dass die Whistleblowing-Richtlinie im Falle der nicht rechtzeitigen Einrichtung einer Whistleblowing-Stelle keine eigenständigen Sanktionen vorsieht. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bindung an Recht und Gesetz darf dies bei der Befolgung zwingender Vorgaben dem Grunde nach zwar keine Rolle spielen, verhindert aber immerhin die Gefahr unmittelbarer finanzieller Nachteile in wirtschaftlich ohnehin angespannten Zeiten. Nichtsdestotrotz sollten die betroffenen Normadressaten die Pflichten zu Einrichtung und Betrieb einer richtlinienkonformen Whistleblowing-Stellen keineswegs auf die leichte Schulter nehmen, zumal wenn sie verhindert wollen, dass potenzielle Whistleblower von den ihnen gewährten Rechten künftig dergestalt Gebrauch machen, dass sie sich mangels geeignetem internen Adressaten unmittelbar an die Öffentlichkeit wenden. Folgt man den in diesem Beitrag dargestellten Gestaltungsempfehlungen, sollten diese und weitere aus Verwaltungsperspektive nachteilige Konsequenzen aber selbst für kleinere Normadressaten mit noch vertretbarem Aufwand vermeidbar sein. ■

<sup>23</sup> Vgl. BAGE 127, 146 = NZA 2009, 1049 (zur Einrichtung einer Beschwerdestelle nach dem AGG).

<sup>24</sup> Vgl. EuGH, C-3/81, ECLI:EU:C:1982:7 = NJW 1982, 499 Rn. 24 ff. – Becker.

Rechtsanwalt Dr. Butz Peters\*

## Das Recht des Zeugen, die Antwort vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu verweigern

Bei Zeugenvernehmungen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse kommt es häufig zum Streit darüber, ob der Zeuge eine bestimmte Frage beantworten muss. Gestritten wird darum, ob sie noch vom Untersuchungsgegenstand umfasst ist, ob sie sich im Rahmen der Aussagegenehmigung bewegt oder ob der Zeuge die Antwort unter Hinweis auf eine strafrechtliche Verfolgungsgefahr verweigern darf. Der Beitrag schildert die Antwortverweigerungsrechte sowie die Sanktionsmöglichkeiten.

### I. Die Aussagepflicht des Zeugen

Für den Zeugen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss bestehen drei Grundpflichten: Er hat zu erscheinen, auszusagen, und zwar der Wahrheit entsprechend (§§ 21, 27 PUAG, § 162 II iVm § 153 StGB).

### II. Weigerungsrechte

Die Auskunfts- und Zeugnispflicht ist allgemeine Staatsbürgerpflicht<sup>1</sup> – sofern sich der Zeuge nicht auf ein Weigerungsrecht berufen kann:

### 1. Zeugnisuntaugliche Fragen

Weil der Zeuge Gehilfe des Untersuchungsausschusses bei der Sachverhaltsermittlung ist,<sup>2</sup> hat er Auskunft über eigene Wahrnehmungen von Tatsachen zu geben.<sup>3</sup> Gegenstand des Zeugenbeweises können deshalb nur Vorgänge sein, die einer sinnlichen Wahrnehmung zugänglich sind. Wahrnehmungen von (äußeren) Tatsachen erfolgen über die fünf Sinne: Hören, Sehen, Fühlen, Schmecken und Riechen. In der Untersuchungspraxis sind von Bedeutung das Hören („Was haben Sie während der Sitzung gehört?“, „Was hat X zu Y gesagt?“), das Sehen („Was stand in dem Vermerk?“, „Befand sich das Schreiben in der Akte, als sie Ihnen vorlag?“) und gelegentlich das Riechen, insbesondere bei den „Abfallnetzen“ („Hat es gestunken, nachdem der Lkw seine Ladung auf dem Recyclinghof ausgeschüttet hatte?“).

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei Tiefenbacher Rechtsanwälte in Dresden.

<sup>1</sup> BVerfG, NVwZ 2021, 628 (629) Rn. 85 mwN – Amri.

<sup>2</sup> Vgl. OLG Koblenz, StV 1988, 531 (532) – Wein.

<sup>3</sup> RGSt 52, 289; BGHSt 22, 347 (348) = NJW 1969, 1219; OLG Koblenz, StV 1988, 531 (532) – Wein; Ignor/Bertheau in Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2018, Vor § 48 Rn. 9 mwN.

Gegenstand des Zeugenbeweises sind auch *innere Tatsachen*.<sup>4</sup> Vorgänge im Inneren eines Menschen – wie Absichten, Einstellungen, Gefühle, Hoffnungen, Motive und Zwecke seines Handelns,<sup>5</sup> wenn es um das eigene Bewusstsein geht („eigenpsychische Tatsachen“ – „Warum haben Sie so entschieden?“; „Haben Sie geglaubt, was Ihnen gesagt wurde?“; „Hatten Sie Angst?“). Das gilt auch für „hypothetische innere Tatsachen“.<sup>6</sup> Über die innere Einstellung zu einer hypothetischen Frage („Was hätten Sie in dem [hypothetischen] Fall gedacht, dass ...?“; „Wie hätten sie in diesem Fall gehandelt?“) kann der Zeuge aber nur etwas bei einem Vorgang in seinem Bewusstsein sagen. Ebenso können *negative Tatsachen* Gegenstand des Zeugenbeweises sein,<sup>7</sup> also dass etwas nicht geschehen ist. Beispielsweise, dass der Zeuge ein bestimmtes Schreiben nicht erhalten hat. Gleiches gilt für die Frage, was der Zeuge von einem anderen gehört hat. Weil es um eigene Wahrnehmungen geht (vgl. § 250 StPO), ist der Zeuge vom Hörensagen taugliches Beweismittel.<sup>8</sup>

Mangels eigener Wahrnehmungen von Tatsachen sind nicht zeugnistauglich:

*Bewertungen und Werturteile*<sup>9</sup> („Wie bewerten Sie das Verhalten von X?“; „Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt?“);

*Meinungen und sonstigen Ansichten*<sup>10</sup> („Was halten Sie davon, was X erklärt hat?“; „Teilen Sie diese Sichtweise?“);

*allgemeine Eindrücke*<sup>11</sup> wie Charaktereigenschaften („Machte X einen seriösen Eindruck auf Sie?“) – anders aber, wenn der Zeuge zu diesem Aspekt seine Wahrnehmung von Tatsachen bekunden soll;<sup>12</sup>

*Rechtsfragen und -begriffe*<sup>13</sup> („Welche Pflichten hat der Aufsichtsrat nach dem Aktiengesetz?“; „Wann liegt ein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung vor?“);

*Erfahrungssätze*<sup>14</sup> („Was hätte ein ordentlich arbeitender Beamter bei diesem Kenntnisstand unternommen?“);

*fremdpsychische Tatsachen*.<sup>15</sup> Vorgänge im Inneren eines anderen Menschen, wie die Motivation zu einem Handeln oder Unterlassen, entziehen sich der eigenen Wahrnehmung – nicht aber Tatsachen, die Schlussfolgerungen auf solche Vorgänge zulassen;

*Mutmaßungen*<sup>16</sup> („Was könnte ein Grund dafür gewesen sein?“; „Warum könnte X nicht reagiert haben?“);

*hypothetische Fragen*<sup>17</sup> („Mal angenommen, dass ...: Wie wäre es dann gewesen?“) – ausnahmsweise sind sie zulässig, wenn nach dem Untersuchungsgegenstand Kausalität zu klären ist und es um eigene Wahrnehmungen des Zeugen geht („Hätten Sie auch zugestimmt, wenn Sie gewusst hätten, dass ...?“);

*Schlussfolgerungen*<sup>18</sup> („Also hat X etwas übersehen?“);

„Selbstverpflichtung“ zu einer Nachreichung: Vermag der Zeuge eine Frage nicht zu beantworten, weil ihm der Sachverhalt nicht mehr crinnerlich ist, ist er – entgegen der Erwartung mancher Abgeordneter – nicht verpflichtet, anschließend die Antwort zu recherchieren und dem Untersuchungsausschuss „nachzureichen“. Freiwillig kann er dies selbstverständlich tun.

## 2. Verfassungsimmanente Beweiserhebungsgrenzen

Das parlamentarische Untersuchungsrecht unterliegt vier Grenzen, die ihren Grund in der Verfassung haben:<sup>19</sup> Werden sie überschritten, besteht ein Beweiserhebungsverbot in Gestalt eines Beweisthemaverbots.<sup>20</sup>

Allerdings sind diese Grenzen disponibel. Derjenige, den die Beweiserhebungsgrenze schützen soll, kann auf den Schutz verzichten<sup>21</sup> – etwa die Regierung (zB durch Erklärung ihres Beauftragten bei der Beweisaufnahme) auf die Geltendmachung der „Abgeschlossenheit“ des Vorgangs oder der zeitlichen Zäsur durch den Einsetzungsbeschlusses.<sup>22</sup> Das erfolgt nicht selten, um den politischen Vorwurf zu vermeiden, „die Aufklärung zu behindern“.

a) *Untersuchungsauftrag*. Das Beweiserhebungsrecht eines jeden Untersuchungsausschusses ist durch den – im Einsetzungsbeschluss bestimmten – Untersuchungsauftrag begrenzt (vgl. Art. 44 I 1 GG).<sup>23</sup> Dieser Auftrag wiederum muss sich im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz halten und hinreichend bestimmt sein.<sup>24</sup> Da der Ausschuss nicht berechtigt ist, den ihm erteilten Auftrag zu erweitern,<sup>25</sup> sind Beweiserhebungen unzulässig, die sich außerhalb des Untersuchungsauftrags bewegen<sup>26</sup> – und damit auch entsprechende Fragen an einen Zeugen.

Daraus resultieren Einschränkungen des Fragerechts in drei Richtungen: Zunächst aus der *Verbandskompetenz*. Angesichts der Föderalstruktur der Bundesrepublik (Art. 30 GG) muss sie der Bund<sup>27</sup> bzw. das Land<sup>28</sup> für das Thema besitzen, das untersucht werden soll.<sup>29</sup> Deshalb ist das Untersuchungs- und damit das Beweiserhebungsrecht eines Bundestagsuntersuchungsausschusses auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt. Beispielsweise darf er nicht das Verhalten eines Landes oder eines Landesorganes wie eines Ministeriums untersuchen<sup>30</sup> – und auch nicht das von Banken mit kommunaler oder Landesbeteiligung.<sup>31</sup> Darauf gerichtete Fragen

- 4 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, Vor § 48 Rn. 2; MüKoStPO/Maier/Percic, 2014, Vor § 48 Rn. 3 mwN.
- 5 KG, ZUM 2019, 438 = BeckRS 2019, 886; OLG Hamburg, AfP 1983, 289 (290); LG Berlin, ZUM 2019, 443 (444) = BeckRS 2019, 884.
- 6 Rogall in SK-StGB-StPO, 5. Aufl. 2016; Vor § 48 Rn. 16; Ignor/Bertbeau in Löwe/Rosenberg, Vor § 48 Rn. 10, beide mwN.
- 7 BGHS 39, 251 = NJW 1993, 2881; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 2 mwN.
- 8 BGH, Beschl. v. 15.10.2020 – III ZR 44/20, BeckRS 2020, 31091 Rn. 19; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 1, beide mwN.
- 9 RGSt 57, 412 (413); Ignor/Bertbeau in Löwe/Rosenberg, Vor § 48 Rn. 9; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 3 mwN.
- 10 OLG Koblenz, StV 1988, 531 (532) – Wein; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 2.
- 11 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 2.
- 12 Bader in KK-StPO, 8. Aufl. 2019, Vor § 48 Rn. 1; Ignor/Bertbeau in Löwe/Rosenberg, Vor § 48 Rn. 9, 12 mwN.
- 13 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 2.
- 14 Rogall in SK-StGB-StPO, Vor § 48 Rn. 17; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 2.
- 15 BGH, NSZ 2008, 707; NSZ 2004, 690 (691) Rn. 7; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 4 mwN.
- 16 Ignor/Bertbeau in Löwe/Rosenberg, vor § 48 Rn. 9; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 2.
- 17 Becker in Löwe/Rosenberg, 27. Aufl. 2019, § 241 Rn. 15; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 1003.
- 18 OLG Koblenz, StV 1988, 531 (532) – Wein; Bader in KK-StPO, Vor § 48 Rn. 1; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 Rn. 2.
- 19 BVerfG, NVwZ 2021, 628 (629 f.) Rn. 86 ff. mwN – Amri.
- 20 Vgl. Fischer in KK-StPO, Einl. Rn. 314; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Einl. 51 ff. mwN.
- 21 Vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 2016, 304 Ls. = BeckRS 2015, 49801 Rn. 74 – Gönner; Glauben in Glauben/Brockner, Kap. 5 Rn. 53 b mwN.
- 22 Unten, II. 2. a, b.
- 23 ZB BT-Drs. 18/12900, 69 – Abgas (18/5); 18/12700, 35 f. – Cum/Ex (18/4).
- 24 BVerfG, NVwZ 2021, 628 (629 f.) Rn. 87 – Amri mwN.
- 25 HessStGH, Ur. v. 13.11.2011 – P. St. 2290, BeckRS 2011, 49948 – Steuerfahndung Finanzamt Frankfurt; StGH, RGZ 116, Anhang 45 (53) – Treibereien; Klein in Maunz/Dürig GG, 94. EL Januar 2021; Art. 44 Rn. 82 mwN.
- 26 BVerfG 105, 197 (225) = NJW 2002, 1936 = NVwZ 2003, 70 Ls. – Parteispending; HessStGH, Ur. v. 16.11.2011 – P. St. 2323, BeckRS 2011, 55885 – Polizeipräsident; Brockner in Glauben/Brockner, Kap. 15 Rn. 6 mwN; § 16 II BerlUntAG.
- 27 Vgl. § 1 III PUAG.
- 28 Vgl. Art. 48 II 3 BerIVerf.
- 29 Vgl. BVerfGE 77, 1 (44) = NJW 1988, 890 = NVwZ 1988, 429 Ls. – Neue Heimat; LG Frankfurt a. M., NJW 1987, 787 (788) – Neue Heimat; Klein in Maunz/Dürig, Art. 44 Rn. 138 ff. mwN.
- 30 AG Bonn, NJW 1989, 1101 (1102) mwN = NVwZ 1989, 998 Ls.
- 31 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, BT-Drs. 18/7601, 5 (Cum/Ex); s. auch 18/6601, 3 (NSU II).

sind unzulässig. Und ein Landesuntersuchungsausschuss darf nicht Angelegenheiten des Bundes oder eines anderen Landes untersuchen, wie die Erkenntnisse von Bundesbehörden über einen bestimmten Terroristen, sondern nur das, was einen Landesbezug hat. Das sind insbesondere die Informationen, die Behörden des eigenen Landes erhalten oder weitergegeben haben.<sup>32</sup>

Zum zweiten ergeben sich aus dem Untersuchungsauftrag unmittelbar *thematische Einschränkungen*: Was nicht von ihm umfasst ist, kann auch nicht Gegenstand der Beweiserhebung sein. Ist Untersuchungsauftrag, Mängel der Personalführung in der Steuerverwaltung aufzuklären, umfasst er nicht Fragen, die darauf abzielen, organisatorischen Maßnahmen der Finanzverwaltung insgesamt zu untersuchen.<sup>33</sup>

Und schließlich beschränkt der *Untersuchungszeitraum* das Fragerecht: Nach zutreffender Auffassung<sup>34</sup> sorgt der Einsetzungsbeschluss für eine zeitliche Zäsur, so dass Sachverhalte, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignet haben, nicht Untersuchungsgegenstand sein können. Wurde ein Untersuchungsausschuss am 7. Juli eingesetzt, steht ihm nicht das Recht zu, Beweis über Sachverhalte in den folgenden Monaten zu erheben, etwa von August bis Januar.<sup>35</sup>

b) *Gewaltenteilung*. Der Gewaltenteilungsgrundsatz dient der funktionsgerechten Zuordnung hoheitlicher Befugnisse. Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt – weil ihr ein „Mitregieren Dritter“ (= des Parlaments/Untersuchungsausschusses) widersprechen würde – einen *Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung* voraus, der einen grundsätzlich unaufschreibbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Nach der jüngeren Rechtsprechung<sup>36</sup> erfasst er nur den Willensbildungsprozess des Kabinetts und seiner Mitglieder („sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht“<sup>37</sup>), nicht aber Kenntnisse oder Entscheidungsprozesse der nachgeordneten Exekutive. So kommt für Nichtregierungsmitglieder ein Weigerungsrecht nur in Betracht, wenn sie an einer derartigen Willensbildung mitgewirkt oder von ihr Kenntnis haben.

Zudem erstreckt sich die Kontrollkompetenz eines Untersuchungsausschusses nach der Rechtsprechung des *BVerfG*<sup>38</sup> nur auf bereits *abgeschlossene Vorgänge*. Diese Beschränkung erlangt bei der Zeugenvernehmung („Durchführungsebene“) Bedeutung, wenn zum Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses („Einsetzungsebene“) übersehen oder ignoriert wurde, dass bei einzelnen Vorgängen des Untersuchungsauftrags noch keine „Abgeschlossenheit“ vorlag. Ist beispielsweise Untersuchungsgegenstand, welche Planungen für Kapazitätserweiterungen für einen Flughafen erfolgt sind, kann die Antwort auf die Frage nach dem „aktuellen Stand“ verweigert werden, wenn die Planungen noch nicht abgeschlossen sind.<sup>39</sup> Ebenso wenig besteht eine Pflicht zur Antwort, wenn der Untersuchungsauftrag lautet, ein „Krisenmanagement“ im Hinblick auf bestimmte Vorgänge zu untersuchen, es tatsächlich aber noch nicht beendet ist.

c) *Staatswohl*. Das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) kann durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden.<sup>40</sup> Weil das Grundgesetz dieses Wohl nicht allein der Regierung, sondern Regierung und Parlament gemeinsam anvertraut, können die Abgeordneten eines Untersuchungsausschusses – als Organ des Parlaments – nicht als Außenstehende behandelt werden, denen Informationen zum Schutz des Staats-

wohls vorenthalten werden. Deshalb scheidet eine Berufung der Exekutive auf das Staatswohl gegenüber einem Untersuchungsausschuss in der Regel aus, wenn der Ausschuss die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen getroffen hat. So besteht in den Staatswohl-Fällen regelmäßig ein *relativer Geheimschutz*: Hat der Untersuchungsausschuss die erforderlichen (von der Exekutive zu bestimmenden und gerichtlich überprüfaren) Geheimschutzmaßnahmen nach der Geheimschutzordnung des Parlaments bzw. des Ausschusses getroffen, ist der Zeuge zur Aussage verpflichtet. Nur in Ausnahmefällen besteht ein *absoluter Geheimschutz*, der den Zeugen generell zum Schweigen berechtigt.<sup>41</sup> Insbesondere dann, wenn es um die Funktionsfähigkeit von Sicherheitsbehörden und den Grundrechtsschutz ihrer Mitarbeiter geht, beispielsweise die Identität von im Verborgenen arbeitenden Quellen. So braucht der Mitarbeiter einer Verfassungsschutzbehörde auf dem Zeugenstuhl – selbst in als „Geheim“ eingestufte Sitzung – grundsätzlich keine Angaben über eine V-Person zu machen, die zu deren Identifikation führen könnten.<sup>42</sup>

d) *Grundrechte*. Die Antwortpflicht eines Zeugen wird auch durch die Grundrechte eingeschränkt, weil Untersuchungsausschüsse an sie gebunden sind, da sie „öffentliche Gewalt“ ausüben (Art. 1 III GG).<sup>43</sup> Würden durch die Antwort des Zeugen in öffentlicher Sitzung Grundrechte oder grundrechtliche Verbürgungen verletzt – etwa das Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis –, sind im Wege der praktischen Konkordanz die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen nach der maßgeblichen Geheimschutzordnung zu treffen, so dass die Antwort des Zeugen nicht in öffentlicher Sitzung erfolgt (vgl. §§ 14 f. PUAG, § 2 a Geheimschutzordnung des Bundestages – GSO BT).<sup>44</sup> So besteht auch hier, nicht anders als beim Staatswohl, ein *relativer Geheimschutz*. Der *absolute Geheimschutz* greift ausnahmsweise dann, wenn die Weitergabe der Information „wegen ihres strengen persönlichen Charakters“ für den „Betroffenen unzumutbar ist“.<sup>45</sup> Eine theoretische Größe in der Untersuchungspraxis.

32 Vgl. *BVerwG*, NVwZ 2020, 151 (154) Rn. 37 ff. – Amri; NJW 2000, 160 (163) – Öcalan.

33 Vgl. *HessStGH*, Urt. v. 23.4.2011 – P. St. 2290, BeckRS 2011, 49948 – Steuerfahndung Finanzamt Frankfurt (zur Einsetzungsebene).

34 *SächsStGH*, NJOZ 2008, 3572 (3599) – Netzwerke; weiterführend mwN: Peters, Untersuchungsausschussrecht, Länder und Bund, 2. Aufl. 2020 Rn. 508 ff. AA Brocker in *Glauben/Brocker*, Kap. 9 Rn. 16 f.

35 Vgl. BT-Abgas-Untersuchungsausschuss (18/5), BT-Drs. 18/12900, 65, 27.

36 *BVerfGE* 143, 101 (137) = NVwZ 2017, 137 – NSA; *BVerfGE* 124, 78 (131, 136 f.) = NVwZ 2009, 1353, 140 – BND; *NdsStGH*, NVwZ-RR 2015, 2 Ls. = BeckRS 2014, 57605 – Paschedag. Früher wurde der Schutzbereich im Schrifttum weiter gezogen, statt vieler *Busse*, DÖV 1989, 45 (51 ff.), alle mwN.

37 *BVerfGE* 143, 101 (137) = NVwZ 2017, 137 – NSA mwN.

38 *BVerfG*, NVwZ 2021, 628 (630) Rn. 88 ff. mwN – Amri.

39 Vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Gutachten v. 11.6.2018, 9.

40 *BVerfG*, NVwZ 2021, 628 (630) Rn. 90 ff. mwN – Amri.

41 Vgl. *BVerfG*, NVwZ 2021, 628 (632 ff.) Rn. 105 ff. – Amri; NVwZ 2017, 1364 (1368 ff.) Rn. 109 ff. mwN – Wehrsportgruppe Hoffmann.

42 Weiterführend Peters, Untersuchungsausschussrecht, Rn. 471 ff.

43 *BVerfG*, NVwZ 2021, 628 (630) Rn. 94 f. – Amri; *BVerfGE* 143, 101 (144) = NVwZ 2017, 137 mwN – NSA. Grundlegend: *BVerfGE* 67, 100 (142) = NJW 1984, 2271 – Flick.

44 Vgl. *BVerfGE* 124, 78 (125 f.) = NVwZ 2009, 1353 – BND; *Sacksofsky* in *Walldhoff/Gärditz*, PUAG, 2015, § 15 Rn. 27 ff. mwN.

45 So für das „Beweismittel“ Aktenvorlage: *BVerfGE* 67, 100 (144) = NJW 1984, 2271 – Flick; § 29 I 2 PUAG; § 18 I 2 BerlUntAG; § 18 II 3 HmbUAG. Nichts anderes kann für das „Beweismittel“ Zeuge gelten.

### 3. Angehörige

Wird von jemandem, um dessen Verhalten es (auch) in dem Untersuchungsverfahren geht, der Ehe- oder Lebenspartner oder ein anderer Angehöriger iSv § 52 StPO in den Zeugenstand gerufen, kann der sich nicht – jedenfalls unmittelbar – auf das „Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen“ berufen, weil es einen „Beschuldigten“<sup>46</sup> voraussetzt, den es im Untersuchungsverfahren nicht gibt. § 52 StPO bezweckt, dass sich Zeugen der seelischen Zwickmühle entziehen können, einerseits zur Wahrheit verpflichtet zu sein, andererseits aber fürchten zu müssen, einem Angehörigen zu schaden.<sup>47</sup> Im Lichte dessen räumen mehrere Untersuchungsgesetze<sup>48</sup> dem Zeugen das Recht ein, Auskunft auf Fragen zu verweigern, deren Beantwortung einen Angehörigen einer Verfolgungsgefahr aussetzen würde – also kein Zeugnisverweigerungsrecht wie in § 52 StPO, sondern nur ein Auskunftsverweigerungsrecht wie in § 55 StPO. Andere Untersuchungsgesetze,<sup>49</sup> die einen Betroffenenstatus kennen, bestimmen, dass „der Betroffene an die Stelle des Beschuldigten tritt“. So bieten sie ein Zeugnisverweigerungsrecht.

### 4. Berufsgeheimnisträger

Bei Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Ärzten, Abgeordneten, Medienschaffenden, Geistlichen und den anderen in § 53 I StPO genannten Berufsgeheimnisträgern besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht für das „berufsbezogene Vertrauensverhältnis“.<sup>50</sup> Entweder aufgrund einer speziellen<sup>51</sup> oder einer allgemeinen<sup>52</sup> Verweisung auf die strafprozessualen Vorschriften. Zweck des Zeugnisverweigerungsrechts ist bei Rechtsanwälten, Geistlichen und ihnen Gleichgestellten (§ 53 I Nr. 1–3 b StPO) der Schutz des Vertrauensverhältnisses zu dem Ratsuchenden, weil Grundlage für eine vernünftige Beratung das offene Wort ist;<sup>53</sup> bei Abgeordneten und Medienschaffenden der Informantenschutz: Für die Funktionstüchtigkeit des Parlaments ist er ebenso unverzichtbar wie für die Medienfreiheit.<sup>54</sup> Im Normgefüge betrachtet, ermöglicht § 53 I StPO Berufsgeheimnisträgern, Kollisionen mit berufs-<sup>55</sup> oder strafrechtlichen<sup>56</sup> Bestimmungen zu vermeiden.

Bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und ihnen Gleichgestellten (§ 53 I Nr. 1–3 b StPO) erfasst das Zeugnisverweigerungsrecht alles, was dem Berufsangehörigen „in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist“. Das gilt auch für das Anbahnungsverhältnis, weil in Anbetracht des Schutzzweckes – „berufsbezogenes Vertrauensverhältnis“ – unerheblich ist, ob es zu einer zivilrechtlichen Vereinbarung gekommen ist.<sup>57</sup> Deshalb ist auch unerheblich, ob die Äußerung objektiv schutzwürdig ist.<sup>58</sup>

Besteht kein derartiges Vertrauensverhältnis bei Kenntniserlangung, beispielsweise weil ein Rechtsanwalt die Information als Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft oder als Privatperson erlangte, besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht.<sup>59</sup>

Verpflichtet zur Aussage ist der Berufsgeheimnisträger, wenn er von der Schweigepflicht entbunden wurde (§ 53 III 1 StPO). Möglich ist die Entbindung bei Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Ärzten und den anderen in § 53 I 1 Nrn. 2 – 3 b StPO Genannten; nicht aber bei Geistlichen, Abgeordneten und Medienschaffenden (sie entscheiden selbst, ob sie etwas sagen).

Berechtigt zur Entbindung ist derjenige, zu dessen Gunsten die Schweigepflicht gesetzlich begründet wurde.<sup>60</sup> Beauftragte beispielsweise der Staatssekretär eines Ministeriums einen

Rechtsanwalt, für das Bundesland tätig zu sein, kann der Minister den Anwalt von der Schweigepflicht entbinden.<sup>61</sup> Sind mehrere Träger des Geheimhaltungsinteresses, ist die Entbindung aller erforderlich; Anvertrauender und Geschützter müssen nicht identisch sein.<sup>62</sup> Für eine juristische Person können diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind – im Insolvenzfall kann dies grundsätzlich auch der Insolvenzverwalter sein (§ 80 I InsO).<sup>63</sup> Die Entbindung kann auf bestimmte Vorgänge beschränkt werden, nicht aber auf einzelne Tatsachen.<sup>64</sup>

Die Aufzählung der Berufsgruppen in § 53 I StPO ist abschließend. Deshalb besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht für Bankangestellte,<sup>65</sup> Betriebs- und Personalräte,<sup>66</sup> Insolvenzverwalter,<sup>67</sup> Diplom-Psychologen,<sup>68</sup> Rechtsberater, Prozessagenten und (nicht anwaltliche) Rechtsbeistände.<sup>69</sup> Soweit für sie Verschwiegenheitspflichten (zB § 79 I BetrVG) bestehen, kann dem durch eine nicht-öffentliche oder eingestufte Zeugenvernehmung Rechnung getragen werden.<sup>70</sup> Gleiches gilt für gesellschaftsrechtliche Geheimhaltungsvorschriften wie §§ 93, 404 AktG und § 85 GmbHG.<sup>71</sup> Hier geht die Aussagepflicht privaten Geheimhaltungsinteressen aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sachverhaltsfeststellung vor.

### 5. Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht

Der Zeuge hat ein Auskunftsverweigerungsrecht über die Kommunikation mit seinem anwaltlichen Rechtsbeistand.<sup>72</sup> Das folgt aus der ratio legis des § 68 b StPO, dem Rechts-

46 IStV §§ 136, 163 a StPO.

47 BGH, NStZ-RR 2018, 319.

48 ZB PUAG: § 22 II; Berl: § 24 II; Bbg: § 19 I; Hmb: § 21 I.

49 BW: § 17 I 2; Sa: § 17 I 2; Thür: § 16 III.

50 BGH, NJW 2021, 1022 (1024) Rn. 17 – Wirecard mwN.

51 ZB § 22 I PUAG; Art. 14 III BayUAG.

52 ZB § 17 I 1 SächsUAG; § 14 I BremUAG.

53 BGH, NJW 1975, 588 (589); Bader in KK-StPO, § 53 Rn. 1 mwN.

54 Vgl. BVerfGE 109, 279 = NJW 2004, 999 (1004) = NVwZ 2004, 851 Ls. – Großer Lauschangriff; Ignor/Bertheau in Löwe/Rosenberg, § 53 Rn. 44.

55 ZB Rechtsanwälte: § 43 a Bundesrechtsanwaltsordnung, § 2 Berufsordnung; Notare: § 18 Bundesnotarordnung; Wirtschaftsprüfer: § 43 I Wirtschaftsprüferordnung, §§ 1, 9 Berufssatzung; Steuerberater: § 57 I Steuerberaterordnung, § 5 Berufsordnung.

56 § 203 StGB.

57 Vgl. BGH, NJW 2014, 1314 Rn. 8; Bader in KK-StPO, § 53 Rn. 13, beide mwN.

58 BGH, NJW 2014, 1314 (1315) Rn. 10.

59 BGH, NJW 2014, 1314 Rn. 6 ff.; Bader in KK-StPO, § 53 Rn. 16, beide mwN.

60 Str. ist, ob nach dessen Tod eine Entbindung erfolgen kann. Verneinend: Bader in KK-StPO, § 53 Rn. 47; bejahend: Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn. 48, beide mwN.

61 BVerfG, NVwZ 1994, 54 (55) – Deponic Ihlenberg/Schönberg.

62 LG Bonn, NStZ 2012, 712 (713) = DStR 2013, 63 = DStRE 2013, 383 = NZI 2012, 686; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn. 46 mwN.

63 BGH, NJW 2021, 1022 (1023 f.) Rn. 24 ff. – Wirecard.

64 OLG Hamburg, NJW 1962, 689 (690); Bader in KK-StPO, § 53 Rn. 52 mwN.

65 LG Frankfurt a. M., NJW 1954, 688 (690); Bader in KK-StPO, § 53 Rn. 2.

66 BVerfG, NJW 1979, 1286; LG Magdeburg, Beschl. v. 18.6.2008 – 21 Qs 44 b/08, BeckRS 2008, 14745; LG Hannover, NdsRpfl 1962, 40; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn. 3 mwN.

67 LG Ulm, NJW 2007, 2056; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn. 3 mwN.

68 BGH, NStZ 2006, 509 = NJW 2006, 3015 Ls.

69 Vgl. Teubner, Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsausschüsse, 2009, 189; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn. 3 mwN.

70 Vgl. oben II. 2. d).

71 BVerfGE 76, 363 (387) = NJW 1988, 897 = NVwZ 1988, 429 Ls. – Lappas; LG Bonn, NJW 1987, 790 (792) – Lappas mwN.

72 OLG Düsseldorf, NStZ 1991, 504; LG Berlin, StV 1994, 533; LG

staatsprinzip und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.<sup>73</sup> Der durch den Rechtsbeistand intendierte Zeugenschutz würde ad absurdum geführt, wenn der Zeuge berichten müsste, was er zur Vorbereitung auf die Vernehmung mit seinem Rechtsbeistand besprochen und was ihm dieser geraten hat. Deshalb kann der Zeuge Angaben zu allen Fragen verweigern, die sich auf den Inhalt des Beratungsgegenstand beziehen oder Rückschlüsse darauf zu lassen.<sup>74</sup> Das gilt auch für die Fragen, wie der Zeuge zu dem Beistand gekommen ist und wer die Kosten trägt.<sup>75</sup>

## 6. Persönlichkeitsschutz

§ 68 a StPO bestimmt, dass ein Zeuge nach entehrenden oder seinen persönlichen Lebensbereich betreffende Tatsachen nur befragt werden soll, wenn dies „unerlässlich“ ist. Diese Vorschrift gilt nach allgemeiner Ansicht<sup>76</sup> auch im Untersuchungsverfahren, und zwar aufgrund des Verweises auf die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften in der Verfassung<sup>77</sup> oder im Untersuchungsausschussgesetz.<sup>78</sup> Die Vorschrift erfasst insbesondere Tatsachen, die die sittliche Bewertung des Zeugen oder seiner Angehörigen nachteilig beeinflussen könnten sowie die Privat- und Intimsphäre.<sup>79</sup> Aber sie gibt dem Zeugen kein Aussageverweigerungsrecht wie § 55 StPO, sondern nur dem Vorsitzenden bzw. dem Ausschuss<sup>80</sup> das Recht, die Frage als ungeeignet zurückzuweisen.<sup>81</sup> Geschieht das nicht, muss der Zeuge antworten. In der Untersuchungspraxis spielt diese Regelung keine große Rolle: Ist die Frage vom Untersuchungsauftrag umfasst, hat der Zeuge in Anbetracht des parlamentarischen Aufklärungsinteresses grundsätzlich zu antworten<sup>82</sup> (sofern ihm kein anderes Weigerungsrecht zu Seite steht). Andernfalls ist die Frage unzulässig.<sup>83</sup>

## 7. Aussagegenehmigung

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen vor einem Untersuchungsausschuss über Umstände, die ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterfallen, nur aussagen, wenn ihnen eine Aussagegenehmigung erteilt wurde (§ 23 I PUAG, § 54 StPO).

Das Normgefüge: Beamte haben „über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren“ (§ 67 I BBG, § 37 I BeamtenStG). Diese beamtenrechtliche Pflicht flankiert der Straftatbestand der „Verletzung des Dienstgeheimnisses“ (§ 353 b StGB). Die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht übertragen die Untersuchungsordnungen (§ 23 I PUAG, § 54 I StPO) in die parlamentarische Untersuchung. Von dieser Pflicht befreit den Beamten die Aussagegenehmigung (§ 67 III BBG, § 37 III BeamtenStG).<sup>84</sup> Entsprechende Regelungen bestehen für die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes,<sup>85</sup> Regierungsmitglieder,<sup>86</sup> Abgeordnete<sup>87</sup> und Fraktionsmitglieder.<sup>88</sup>

Einzuholen hat die Aussagegenehmigung der Untersuchungsausschuss, weil dies nach allgemeiner Auffassung die Stelle zu tun hat, die den Zeugen vernahmen will – unzulässig wäre es deshalb, den Zeugen mit der Beschaffung zu beauftragen.<sup>89</sup> Üblicherweise wird die Aussagegenehmigung in schriftlicher Form erteilt. In Einfällen genügt auch eine mündliche oder telefonische Erklärung.<sup>90</sup> Fehlt es an ihr bei der Vernehmung überhaupt oder im Hinblick auf einzelne gestellte Fragen, begründet § 54 StPO ein Vernehmungsverbot<sup>91</sup> (= Beweismittel- und damit Beweiserhebungsverbot<sup>92</sup>). Wird die Genehmigung versagt, ist der Untersuchungsausschuss daran gebunden<sup>93</sup> – er kann die Entscheidung nicht

für unbeachtlich erklären und den Zeugen vernehmen. So lange für ihn Zweifel bestehen, ob ihm die „Bürde der Amtsverschwiegenheit“ genommen und er zur Aussage befugt ist, ist er berechtigt (und verpflichtet) sein Zeugnis zu verweigern.<sup>94</sup> Liegt die Aussagegenehmigung vor, ist er wie jeder andere zur Aussage verpflichtet (§ 23, § 27 PUAG).<sup>95</sup>

## 8. Verfolgungsgefahr

§ 55 StPO gibt dem Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss<sup>96</sup> das Recht, „die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern“, deren Beantwortung ihm oder einem Angehörigen „die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“<sup>97</sup> Dieses Auskunftsverweigerungsrecht ist Ausfluss des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen<sup>98</sup> – *nemo tenetur se ipsum accusare*.

Die Verfolgungsgefahr setzt voraus, so der BGH,<sup>99</sup> „dass ein Zeuge Tatsachen bekunden müsste, die geeignet sind, unmittelbar oder (auch nur) mittelbar den Anfangsverdacht einer von ihm selbst oder von einem Angehörigen (§ 52 I StPO) begangenen Straftat zu begründen oder einen bereits bestehenden Verdacht zu bestärken.“ „Geeignet“ bedeutet, dass die Aussage zu derartigen Folgen führen kann – unerheblich ist, dass (noch) kein Ermittlungs- oder Vorprüfverfahren eingeleitet wurde. Und weil der Anfangsverdacht in § 152 II StPO niedrigschwellig

Lübeck, StV 1993, 516; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 68 b Rn. 4; Slawik in KK-StPO, § 68 b Rn. 8 mwN.

73 Vgl. BVerfGE 38, 105 (111 ff.) = NJW 1975, 103; Gillmeister, NSStZ 2018, 561 (565).

74 OLG Düsseldorf, NSStZ 1991, 504; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 68 b Rn. 4 mwN.

75 Wessing/Ahlbrecht, Der Zeugenbeistand, 2013, Rn. 321, 105; Ahlbrecht, StV 2017, 169 (170).

76 Plöb, Die Stellung des Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 2003, 133 f.; Glauben in Glauben/Brockner, Kap. 19 Rn. 14; Liebermann in Waldhoff/Gärditz, § 25 Rn. 15 mwN.

77 ZB Art. 26 II 1 HmbVerf.

78 ZB § 13 VII BWUAG.

79 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 68 a Rn. 3 f. mwN.

80 Unten IV.

81 BGHSt 21, 334 = NJW 1968, 710 (713); Slawik in KK-StPO, § 68 a Rn. 6, beide mwN.

82 Oben II. 2.a, 2.d.

83 Oben II. 2. a.

84 Grigoleit in Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 67 Rn. 12 mwN.

85 ZB Angestellte: § 9 BAT, § 3 II TV-L; Richter: § 46, 71 DRiG, beim Beratungsgeheimnis ist keine Entbindung möglich (§ 43 DRiG); Soldaten: § 14 SoldG. Zu weiteren Berufsgruppen: Bader in KK-StPO, § 54 Rn. 8 ff.

86 § 6 BMinG, § 7 ParlStG sowie die entsprechenden Landesvorschriften (für beamtete Staatssekretäre ist das Beamtenengesetz maßgeblich).

87 § 44 d AbgG.

88 § 49 AbgG.

89 BGH, Urt. v. 21.5.1965 – 4 StR 239/65; Nr. 66 I RiStBV; Bader in KK-StPO, § 54 Rn. 13 mwN.

90 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 54 Rn. 13 mwN.

91 BGH, Beschl. v. 22.3.2016 – VI ZR 442/14, BeckRS 2016, 7310 Rn. 16 mwN – BaFin-Hilfsperson.

92 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 54 Rn. 2 mwN. Weiterführend: Peters, NVwZ 2012, 1574 (1577, 1579 f.) mwN.

93 Vgl. BGHSt 17, 382 = NJW 1962, 1876 (1877); Bader in KK-StPO, § 54 Rn. 19, beide mwN.

94 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 54 Rn. 15; Bader in KK-StPO, § 54 Rn. 12, beide mwN.

95 BVerfGE 124, 78 (118) = NVwZ 2009, 1353 – BND.

96 OLG Düsseldorf ErmR, Beschl. v. 21.8.2020 – ErmRiGS 49/20, BeckRS 2020, 20199 Rn. 6 – Lüdge.

97 BVerfGE 76, 363 (387) = NJW 1988, 897 = NVwZ 1988, 429 Ls. – Lappas. In den UAG geschieht dies durch die ausdrückliche Anordnung (zB BW: § 17 I), die sinngemäße Wiedergabe von § 55 StPO (zB NRW: § 17 I 1) oder durch einen generellen Verweis auf die Strafverfahrensvorschriften (zB Hmb: § 17 IV 1).

98 BVerfG, NJW 1999, 799; Stuckenberg in Waldhoff/Gärditz, § 22 Rn. 37 mwN.

99 NSStZ 2017, 546 (547); ebenso: OLG Düsseldorf, ErmR, Beschl. v. 21.8.2020 – ErmRiGS 49/20, BeckRS 2020, 20199 Rn. 8 – Lüdge.

ist, besteht die „Gefahr bereits weit im Vorfeld einer direkten Belastung“,<sup>100</sup> und zwar dann, wenn die Verfolgung „nicht auszuschließen“ ist – auf den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens kommt es nicht an.<sup>101</sup> Zu beachten ist, dass das Auskunftsverweigerungsrecht in der Regel immer schon dann besteht, wenn die Bejahung oder die Verneinung der Frage die Verfolgungsgefahr nach sich zöge: Anderenfalls könnte nur der schuldige Zeuge von diesem Recht Gebrauch machen – und würde gerade dadurch einen Verdacht gegen sich schaffen. Das aber liefe dem Schutzzweck der Norm zuwider.<sup>102</sup>

Keine Verfolgungsgefahr besteht, wenn ein unbehebbares Verfahrenshindernis besteht (Fristablauf bei Antragsdelikten, Rechtskraft, Verjährung, Strafklageverbrauch),<sup>103</sup> hingegen nicht bei einem eingestellten Ermittlungsverfahren – solange das Verfahren wieder aufgenommen oder ein anderes eingeleitet werden kann (§§ 170 II, 153 ff.; anders bei endgültiger Einstellung gem. § 153 I 5 StPO).<sup>104</sup>

Das aus § 55 StPO folgende Recht, einzelne Fragen nicht beantworten zu müssen, kann sich zu einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht verdichten, wenn der gesamte Inhalt der Aussage die Voraussetzungen erfüllt. Dann braucht der Zeuge zur Sache gar nichts mehr zu sagen.<sup>105</sup> Beispielsweise beriefen sich sieben Zeugen im Cum/Ex- und zwei Schlüsselfiguren im Abgas-Untersuchungsausschuss des Bundestages auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht – akzeptiert von den Ausschüssen.<sup>106</sup>

Nach der Rechtsprechung<sup>107</sup> hat der Zeuge grundsätzlich kein Recht zu einer „fragenunabhängigen Totalverweigerung“, weil er verpflichtet sei, bei jeder ihm gestellten Frage zu prüfen, ob die Antwort eine Verfolgungsgefahr nach sich ziehen könne.

Einige Untersuchungsausschussgesetze<sup>108</sup> erweitern das Auskunftsverweigerungsrecht auf Untersuchungen „nach einem gesetzlich geordneten Verfahren“ – das sind disziplinar-, berufsrechtliche und ehrengerichtliche Verfahren wie auch die Abgeordneten- oder Ministeranklage<sup>109</sup>, nicht aber parteiinterne Schiedsverfahren<sup>110</sup>.

### III. Glaubhaftmachung und Darlegung

Steht dem Zeugen ein Weigerungsrecht zur Seite, darf er nicht einfach schweigen oder lügen,<sup>111</sup> sondern muss sich auf sein Recht berufen. Beim Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen sowie dem Auskunftsverweigerungsrecht wegen Verfolgungsgefahr<sup>112</sup> hat er auf Verlangen (= Ermessen des Ausschusses) die Tatsachen glaubhaft zu machen (§ 22 IV PUAG, § 56 StPO), sofern sie nicht offenkundig oder dem Ausschuss bekannt sind (etwa, wenn sich aus den Akten ergibt, dass gegen den Zeugen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde). Glaubhaftmachungsmittel sind die StPO-Beweismittel: In Betracht kommen in erster Linie Urkunden, mündliche und schriftliche Erklärungen. Eine eidliche Versicherung (§§ 56 S. 2, 64 ff. StPO, § 154 StGB) bzw. eidesstattliche Versicherung (§ 156 StGB) genießt – jedenfalls bei Bundestagsuntersuchungsausschüssen – keine erhöhte Beweiswirkung, weil ihre Abgabe gegenüber einem Untersuchungsausschuss gem. § 162 II StGB nicht strafbar ist.<sup>113</sup> Bei der Verfolgungsgefahr darf der Ausschuss vom Zeugen keine Angaben zu der Tat verlangen, aus der die Verfolgungsgefahr resultiert – wenn dadurch eine Selbstbelastung möglich wäre.<sup>114</sup> Notfalls muss sich der Ausschuss mit dessen Erklärung begnügen, er nehme nach bestem Wissen an, dass er sich im Falle einer Aussage einer Verfolgungsgefahr aussetze.<sup>115</sup>

In den anderen Fällen<sup>116</sup> hat der Zeuge zu sagen und erforderlichenfalls darzulegen, woraus seines Erachtens sein Recht resultiert, die Frage nicht beantworten zu müssen.

Bezieht er sich auf seine Aussagegenehmigung, muss er nicht die dort enthaltenen Beschränkungen begründen (das ist Sache der Stelle, die sie vorgenommen hat), sondern nur darlegen, warum er Zweifel hat, dass die von ihm geforderte Antwort aufgrund der Aussagegenehmigung zulässig ist. Maßgeblich ist für ihn nicht die rechtliche Beurteilung des Ausschusses, sondern die des Regierungsvertreters.<sup>117</sup>

Darüber hinaus gehende Erklärungen vom Zeugen, etwa nach seinen Motiven, dürfen weder der Vorsitzende noch andere Verfahrensbeteiligte verlangen, weil sie sich „jeder Einwirkung auf die Entschlussfreiheit des Zeugen zu enthalten“ haben.<sup>118</sup>

### IV. Zurückweisung unzulässiger Fragen

Da der Vorsitzende die Verhandlungsleitung hat, ist er der Wächter der ordnungsgemäßen Ausübung des Fragerechts:<sup>119</sup> Unzulässige Fragen – das sind ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende – hat<sup>120</sup> bzw. kann<sup>121</sup> er zurück (zu)weisen (§ 25 I 1 PUAG, § 241 II StPO).<sup>122</sup> Ungeeignet sind Fragen, die nichts zur Wahrheitsfindung beitragen können – und zwar aus tatsächlichen<sup>123</sup> oder rechtlichen<sup>124</sup> Gründen. Ungeeignet aus tatsächlichen Gründen sind außerdem *Wiederholungsfragen*, wenn der Zeuge die Frage bereits erschöpfend und widerspruchsfrei beantwortet hat – sofern

100 *BVerfG*, NJW 2002, 1411 (1412) = NVwZ 2002, 1369 I.s.; *Bader* in KK-StPO, § 55 Rn. 4.

101 *KG*, Beschl. v. 1.8.2014 – 4 Ws 77/14, BeckRS 2014, 19173 Rn. 3.

102 *BVerfG*, NJW 1999, 779; *BGH*, NJW 1999, 1413; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 55 Rn. 2, alle mwN.

103 *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 55 Rn. 8; *Bader* in KK-StPO, § 55 Rn. 4 ff., beide mwN.

104 *BGH*, NSZ 1986, 181; *Ignor/Bertheau* in Löwe/Rosenberg, § 55 Rn. 15 mwN.

105 *OLG Düsseldorf*, ErmR, Beschl. v. 21.8.2020 – ErmRiGS 49/20, BeckRS 2020, 20199 Rn. 7 – Lüdige; *OVG Münster*, NJW 1999, 80 (81) = NVwZ 1999, 198 I.s. – Putnik; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 55 Rn. 2.

106 *BT-Drs.* 18/12700, 63; 18/12900, 70.

107 *BGH*, NJW 1989, 2703; *OLG Düsseldorf*, ErmR, Beschl. v. 21.8.2020 – ErmRiGS 49/20, BeckRS 2020, 20199 Rn. 15 – Lüdige; *LG Magdeburg*, Beschl. v. 18.6.2008 – 21 Qs 44 b/08, BeckRS 2008, 14745.

108 *ZB* § 22 PUAG; § 24 II Berl.

109 *ZB* § 17 II B-W; § 17 II Sachs.

110 *Vgl.* *BT-Drs.* 14/5790, 18 (Gesetzesmaterialien); *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, 251 f.

111 Das kann den Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage erfüllen (§§ 153, 162 II StGB), *Nachw.* bei *Peters*, NSZ 2021, 129 (134).

112 *Oben*, II. 3., 4., 8.

113 *Stuckenberg* in *Waldhoff/Gärditz*, § 22 Rn. 64, *Teubner*, 252. § 22 PUAG enthält keine § 56 S. 2 StPO entsprechende Vorschrift über die eidliche Versicherung.

114 *BGH*, StV 1986, 282; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 56 Rn. 2.

115 *Vgl.* *OVG Münster*, NJW 1999, 80 = NVwZ 1999, 198 I.s. – *Kommerzielle Koordinierung*; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1125 mwN.

116 *Oben*, II. 1., 2., 5., 6. und 7.

117 *Oben*, II. 7.

118 *Für* den Strafprozess (zu § 52 StPO): *BGHSt* 21, 12 = NJW 1966, 742 (743); ähnlich *Bader* in KK-StPO, § 52 Rn. 34, beide mwN. Ebenso für das Untersuchungsverfahren: *Stuckenberg* in *Waldhoff/Gärditz*, § 22 Rn. 33 f. mwN.

119 *Vgl.* *BGHSt* 48, 372 = NJW 2004, 239 (240); *Liebermann* in *Waldhoff/Gärditz*, § 25 Rn. 4; *Schneider* in KK-StPO, § 238 Rn. 3, beide mwN.

120 *ZB* § 25 I 1 PUAG; § 26 I BerlUntAG; § 29 I MVUAG; § 20 III S-AUAG: In diesen Fällen ist der Vorsitzende zum Einschreiten verpflichtet (*Liebermann* in *Waldhoff/Gärditz*, § 25 Rn. 20).

121 *ZB* § 15 I 4 BremUAG; § 19 II 2 RhpUAG; § 19 II ThürUAG; ebenso: § 241 II StPO.

122 In den Ländern enthalten einige UAG eine § 25 I 1 PUAG entsprechende Regelung (zB in Berl: § 26 I; MV: § 29 I) oder einen Verweis in der Verfassung (Brem: Art. 105 V 2; Nds: Art. 27 VI 2) oder auf die Strafverfahrensvorschriften und damit auf § 241 II StPO (BW: § 17 VII; Hmb: § 17 IV 1 UAG).

123 *Oben*, II. 1.

124 *Oben*, II. 3.–8. *Vgl.* *Schneider* in KK-StPO, § 241 Rn. 6 mwN.

nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er nun anders antworten könnte (zB durch einen Vorhalt des Fragenden), *Suggestivfragen* (= Fragen, die mit der Intention erfolgen, die Antwort in eine bestimmte Richtung zu lenken – zB „Haben eigentlich auch Sie mitbekommen, dass ...?“) sowie *unrichtige Vorhalte* (zB unzutreffende Wiedergabe eines Dokuments).<sup>125</sup>

Nicht zur Sache gehörig sind Fragen zu Sachverhalten, die jenseits der verfassungsimmanenten Beweiserhebungsgrenzen<sup>126</sup> liegen.

Hält der Vorsitzende eine Frage für unzulässig, kann er – es steht in seinem Ermessen – zunächst dem Fragesteller seine Bedenken darlegen und ihm nahelegen, die Frage umzuformulieren oder zurückzuziehen. Auch kann er ihn bei unklarer Sachlage bitten, den Zweck seiner Frage zu erläutern.<sup>127</sup>

Schreitet der Vorsitzende nicht ein, kann ihn ein Ausschussmitglied oder der Zeuge auffordern,<sup>128</sup> die Frage zurückzuweisen. Zwar bestimmen das für den Zeugen nicht alle Untersuchungs-gesetze ausdrücklich.<sup>129</sup> Aber aus der Funktion der Zurückweisung (vgl. § 241 II StPO) – die Norm dient auch dem Zeugenschutz<sup>130</sup> –, dem Zweck der Beanstandung (vgl. § 238 II StPO) – zu klären, ob der Zeuge verpflichtet ist, eine bestimmte Frage zu beantworten – sowie dem Umstand, dass er nicht zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert werden darf,<sup>131</sup> folgt, dass ihm auch in den anderen Untersuchungsordnungen das Aufforderungsrecht gegenüber dem Vorsitzenden zusteht. Nicht anders als im Strafverfahren.<sup>132</sup>

Die Ausführungen zur Wahrung seiner verfahrensmäßigen Rechte kann der Zeuge seinem Rechtsbeistand überlassen. In Untersuchungsausschüssen wird dagegen gelegentlich eingewendet – vor allem von Vorsitzenden, die über keine juristische Ausbildung verfügen (und die sich bei ihrer Verhandlungsführung nicht mit rechtlichen „Gegenargumenten“ konfrontiert sehen wollen) –, der Rechtsbeistand hätte „hier kein Rederecht“. Unstrittig ist, dass der Rechtsbeistand kein „allgemeines Rederecht“ besitzt, insbesondere den Zeugen nicht in der Aussage vertreten oder gar befragen darf.<sup>133</sup> Aber nach herrschender Auffassung<sup>134</sup> steht ihm ein eingeschränktes – „prozessuales“ – Rederecht zu, aufgrund dessen er zu verfahrensrechtlichen Fragen Stellung nehmen darf. Das folgt aus seiner Funktion: Sie resultiert, so das BVerfG,<sup>135</sup> aus dem „im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Prinzip enthaltene Recht auf ein faires Verfahren“ und diene der Wahrnehmung dem Zeugen „eingräumter prozessualer Rechte und Möglichkeiten.“ Sachgerecht aber kann das regelmäßig nur durch den Rechtsbeistand geschehen, weil von einem Zeugen nicht zu erwarten ist, rechtlich zutreffende Rechtsausführungen zu der komplexen Materie der Antwortverweigerungsrechte im Untersuchungsausschussverfahren zu machen.<sup>136</sup> Hinzu kommt, dass bei der Zeugenvernehmung Hinweispflichten des Vorsitzenden nur rudimentär bestehen, und zwar ausschließlich für das Weigerungsrecht des Angehörigen und wegen Verfolgungsgefahr (§§ 52 III 1, 55 II StPO).<sup>137</sup> Auf der anderen Seite ist es aber gerade Sache des Zeugen, dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für sein Antwortverweigerungsrecht rechtlich zutreffend dargelegt werden.<sup>138</sup> Und schließlich wird die Vernehmung im Untersuchungsverfahren, anders als im Strafverfahren, nicht von einem unabhängigen, zur Objektivität verpflichteten Berufsrichter geleitet, sondern regelmäßig von einem forensisch unerfahrenen, zwangsläufig politisch determinierten Parlamentsabgeordneten. Das „prozessuale Rederecht“ des anwaltlichen Rechtsbeistandes entspricht mittlerweile der ganz

überwiegenden Untersuchungsausschusspraxis im Bundestag<sup>139</sup> und in den Landtagen (wenn auch mitunter ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs).

Zieht nach dem Hinweis des Vorsitzenden oder der Beanstandung der Abgeordnete seine Frage zurück, ist die Sache erledigt; eine Zurückweisung erübrigt sich. Tut das der Fragesteller nicht, muss der Vorsitzende über die Zulässigkeit aufgrund seiner Sachleitung<sup>140</sup> entscheiden. Seine Entscheidung hat er (kurz) begründen, damit sich die Verfahrensbeteiligten für den weiteren Gang der Vernehmung auf die maßgeblichen Aspekte einstellen können und beurteilt werden kann, ob eine Beanstandung Aussicht auf Erfolg verspricht.<sup>141</sup>

Wendet sich gegen die Entscheidung der Fragesteller, ein Ausschussmitglied,<sup>142</sup> der Zeuge oder sein Rechtsbeistand, entscheidet der Ausschuss (vgl. § 238 II StPO) – teilweise erfordert die Rückweisung eine Zweidrittelmehrheit.<sup>143</sup> Weist der Ausschuss die Beanstandung zurück, bedarf es einer Begründung; Aus ihr muss sich ergeben, ob die Zurückweisung als unzulässig oder unbegründet erfolgte und warum.<sup>144</sup> Liegen die Dinge einfach, kann die Begründung knapp ausfallen.<sup>145</sup> Der Beschluss erfasst auch künftige Fragen zu dem unzulässigen Beweisthema: Sie kann der Vorsitzende unter Bezugnahme auf den Beschluss zurückweisen.<sup>146</sup>

125 Vgl. *Schneider* in KK-StPO, § 241 Rn. 11 f.; *Liebermann* in Waldhoff/Gärditz, § 25 Rn. 18 mwN. Weiterführend mwN *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, Rn. 798 ff.

126 Oben II. 2.

127 BGHSt 16, 67 = NJW 1961, 1221; *Schneider* in KK-StPO, § 241 Rn. 13 mwN.

128 *Liebermann* in Waldhoff/Gärditz, § 25 Rn. 20; *Glauben* in *Glauben/Brockner*, § 25 Rn. 8.

129 ZB Bbg: § 21 II; Hmb: § 23 III. Ausdrücklich hingegen PUAG: § 25 I 2; MV: § 29 I; LSA: § 20 IV 1.

130 *Schneider* in KK-StPO, § 241 Rn. 1 mwN.

131 BVerfG, NStZ-RR 2002, 11 = NJW 2002, 955; BGH, NStZ 2015, 710 (711) Rn. 14, beide mwN.

132 Vgl. *Schneider* in KK-StPO, § 241 Rn. 13, 19 mwN.

133 *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 68 b Rn. 4 mwN.

134 § 19 III ThürUAG; SaarVerfGH, Beschl. v. 2.4.2003 – Lv 6/02 Rn. 61 = FHöeffr Nr. 3226 Ls. (für den Betroffenen, zu dem es in dieser Hinsicht keinen Unterschied zum Zeugen gibt); *Brockner* in *Glauben/Brockner*, Kap. 22 Rn. 17; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 68 b Rn. 4; *Schneider* in KK-StPO, § 238 Rn. 16 mwN (beide für das Strafverfahren).

135 BVerfGE 38, 105 (112) = NJW 1975, 103.

136 Eingehend: *Brockner*, DVBl 2003, 667 (668 f.). Siehe auch oben, II.

137 Zur Verfolgungsgefahr ist die Belehrung erst erforderlich, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Belastung erfolgen kann. Davon abweichend bestimmt § 22 III PUAG für BT-Untersuchungsausschüsse, dass diese Belehrung zu Beginn der ersten Vernehmung zu erfolgen hat, ebenso für das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen.

138 Vgl. BGH, NJW 1989, 2703; *Schneider* in KK-StPO, § 238 Rn. 9, 17 mwN.

139 Vgl. *Roßbach* in Waldhoff/Gärditz, § 20 Rn. 41; *Brockner* in *Glauben/Brockner*, Kap. 22 Rn. 15 mwN.

140 Vgl. § 238 I StPO.

141 *Schneider* in KK-StPO, § 241 Rn. 14 mwN.

142 ZB § 15 II BremUAG; § 19 III NRWUAG; § 26 II SaarLTG; in der Sache ebenso: § 238 II StPO. Unverständlich § 25 I 3 PUAG („entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder“ – aller?). Vom Sinn her kann das nur bedeuten, wie auch die genannten Vorschriften besagen, dass der Antrag eines Mitglieds ausreicht (aA *Glauben* in *Glauben/Brockner*, § 25 Rn. 10; v. *Cossel* in Waldhoff/Gärditz, § 24 Rn. 23: einfache Mehrheit).

143 ZB § 25 I 3 i. e. Halbs. PUAG; anders § 15 II, § 6 IV BremUAG.

144 Vgl. BGH, NStZ-RR 2001, 138; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 240 Rn. 21.

145 Vgl. *Schneider* in KK-StPO, § 238 Rn. 21; § 241 Rn. 20 mwN. Das gilt auch im Hinblick auf mögliche Sanktionen gegenüber dem Zeugen wie auch eine mögliche Klage wegen der Zurückweisung.

146 Vgl. BGHSt 48, 372 = NJW 2004, 239; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 238 Rn. 19.

Ebenso ist es ihm unbenommen, statt seiner Entscheidung (vgl. § 241 II StPO) sofort die des Ausschusses (vgl. § 242 StPO) herbeizuführen.<sup>147</sup> Wird die Frage zurückgewiesen, entfällt für den Zeugen – auch wenn das die Gesetze nicht ausdrücklich sagen – die Antwortpflicht.

## V. Verweigerungsfolgen

Erfolgt keine Zurückweisung und verweigert der Zeuge ohne Weigerungsrecht („ohne gesetzlichen Grund“, § 27 PUAG, § 70 StPO) die Antwort, kann der Untersuchungsausschuss – muss aber nicht<sup>148</sup> – Sanktionen gegen ihn verhängen: Kostenauflegung, Ordnungsgeld und -haft<sup>149</sup> sowie die Beugehaft. Der Untersuchungsausschuss entscheidet durch Beschluss.

Die Festsetzung setzt Verschulden voraus. Daran fehlt es, wenn sich der Zeuge in einem unvermeidbaren Irrtum über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens befand, wenn er bei einer komplexen Rechtsfrage den Umfang seiner Zeugenpflicht nicht erkannt oder er nach sorgfältiger Prüfung durch einen anwaltlichen Beistand auf dessen Rat und mit vertretbarer Begründung das Zeugnis verweigert hat. Gleiches gilt, wenn eine strittige Rechtsfrage entscheidend ist, die noch nicht höchstrichterlich geklärt wurde.<sup>150</sup>

Voraussetzungen sind ferner, dass dem Zeugen angemessenes rechtliches Gehör gewährt (vgl. § 33 I StPO) und er – soweit erforderlich – zur Konkretisierung bzw. Glaubhaftmachung des Weigerungsgrundes aufgefordert<sup>151</sup> wurde, er ordnungsgemäß und umfassend über das aus Sicht des Ausschusses fehlende Weigerungsrecht belehrt und ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seine Einstellung zu überdenken.<sup>152</sup>

Das Ordnungsgeld beträgt zwischen 5 und 1.000 Euro (§ 6 I EGStGB) – sofern das maßgebliche UAG nichts anderes bestimmt.<sup>153</sup> Faktoren für die Bemessung sind einerseits die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Einkommen des Zeugen (dessen Ermittlung nicht vom Untersuchungsauftrag umfasst ist) und andererseits die Bedeutung des Untersuchungsgegenstandes, der Aussage sowie der Weigerung und das Ausmaß des Verschuldens.<sup>154</sup> In Fällen „mittler Art“ liegt das Ordnungsgeld häufig zwischen 200 und 400 Euro.

Als schuld- und damit betragsmindernd angesehen wurden die nachträglich angekündigte Erfüllung der Zeugenpflicht<sup>155</sup> sowie eine schwierige Sach- und Rechtslage bei kurzfristiger Ladung (eine Woche).<sup>156</sup>

Ein Ordnungsgeld kann in einem Verfahren nur einmal festgesetzt werden. Das gilt nicht für die Beugehaft (bis zu sechs Monaten<sup>157</sup>): Ihre Anordnung stellt hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Im Untersuchungsverfahren ist sie Ultima Ratio<sup>158</sup> – und deshalb eine absolute Rarität.

## VI. Anordnungsbefugnis

Die Anordnung der Beugehaft ist wegen des Richtervorbehalts (Art. 104 II GG) stets dem Richter vorbehalten. Bei den übrigen Maßnahmen gibt es in den deutschen Untersuchungsordnungen drei Varianten:<sup>159</sup> Entweder entscheidet der Ausschuss über die Kostenauflegung, muss aber das Ordnungsgeld bei Gericht beantragen,<sup>160</sup> oder er entscheidet über beides selbst<sup>161</sup> oder über beides entscheidet ein Gericht.<sup>162</sup>

## VII. Richterliche Überprüfung

Beantragte und angefochtene Maßnahmen von Untersuchungsausschüssen gegenüber Zeugen unterliegen im Lich-

te von Art. 19 IV GG voller gerichtlicher Überprüfung. „Feststellungen“ des Ausschusses, insbesondere über das Vorliegen eines Weigerungsrechts, binden den Richter nicht.<sup>163</sup> So gilt auch der „weite Beurteilungsspielraum“, den die Rechtsprechung<sup>164</sup> dem Tatrichter für die „Verfolgungsgefahr“ zubilligt, nicht für den Untersuchungsausschuss. Denn er ist weder als Gericht tätig noch angesichts seiner partei- und fraktionspolitischen Determinierung mit unabhängigen Richtern vergleichbar.<sup>165</sup> Vielmehr übt er öffentliche Gewalt aus, gegen die gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann.

## VIII. Zusammenfassung

1. Der Zeuge vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist zur Aussage verpflichtet – es sei denn, er beruft sich zu Recht auf einen der acht Weigerungsgründe: Zeugnisaussetzung, Überschreitung der verfassungsimmanenten Beweiserhebungsgrenzen, Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen oder beruflichen Gründen, mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht, Persönlichkeitschutz (§ 68 a StPO: nur, wenn der Vorsitzende bzw. der Ausschuss von der Soll-Vorschrift Gebrauch gemacht hat), fehlende Aussagegenehmigung und „Verfolgungsgefahr“.

2. Unzulässige Fragen hat bzw. kann der Vorsitzende zurückzuweisen. Tut er dies nicht, entscheidet bei Beanstandung der Ausschuss.

3. Wird die Frage zurückgewiesen, entfällt die Antwortpflicht des Zeugen, ebenso, wenn – entgegen der Entscheidung des Ausschusses – tatsächlich ein Weigerungsrecht besteht. Erkennt ein Ausschuss gegenüber einem Zeugen auf eine Sanktion, unterliegt seine Entscheidung voller gerichtlicher Überprüfung. ■

147 Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 241 Rn. 16, § 242 Rn. 1; Becker in Löwe/Rosenberg, § 241 Rn. 21 mwN.

148 Das folgt aus der Verfahrensautonomie. Siehe § 27 I PUAG („kann“); § 28 I BerlUntAG („kann“); § 16 I BWUAG („auf Antrag“); § 18 I BbgUAG. Teilw. bestehen andere Regelungen für die Kostenauflegung (zB § 25 I HbgUAG [„tragen ... die Kosten“]). Das Minderheitsrecht kann das Ermessen des Ausschusses beschränken (§ 17 IV PUAG; weiterführend Peters, ZParl 2012, 831 [839 f.]).

149 Die Verhängung von Ordnungshaft sehen einige UAG für den Fall vor, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann (zB § 25 II 2 Hmb, § 16 IV 2 Thür; anders: § 27 I PUAG; § 28 I in Berl).

150 BGH, NJW 2021, 1022 (1024) mwN – Wirecard.

151 OVG Münster, NJW 1999, 80 = NVwZ 1999, 198 Ls. – Putnik.

152 Vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1996, 169 (170); Slawik in KK-StPO, § 70 Rn. 15 mwN.

153 ZB PUAG: (§ 27 I: „bis zu 10.000 Euro“); HmbUAG (§ 25 I 2: „bis zu 500 Euro“).

154 Vgl. J.G. Hamburg, NStZ 2008, 588 (589); MüKoStPO/Maier, § 70 Rn. 22; Liebermann in Waldhoff/Gärditz, § 27 Rn. 20, alle mwN.

155 OLG Düsseldorf, ErmR, Beschl. v. 21.8.2020 – ErmRiGS 49/20, BeckRS 2020, 20199 Rn. 17 – Lüdje (angemessen: 150 Euro); LG Berlin, Beschl. v. 30.3.2021 – 501 AR 3/20, 6 f. – Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen (angemessen: 200 Euro).

156 LG Berlin, Beschl. v. 30.3.2021 – 501 AR 3/20, 6 – Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen.

157 ZB § 27 II PUAG, § 70 II StPO.

158 Vgl. BVerfGE 76, 363 (388 ff.) = NJW 1988, 897 = NVwZ 1988, 429 Ls. – Lappas; Brocker in Glauben/Brocker, Kap. 26 Rn. 17.

159 Weiterführend Peters, Untersuchungsausschussrecht, Rn. 887 f.

160 ZB § 16 II, III BWUAG; § 28 I BerlUntAG.

161 ZB § 27 I PUAG; § 16 IV 1, 2 RHPfUAG.

162 ZB § 31 I MVUAG; § 16 I 1 NRWUAG.

163 OVG Münster, NJW 1999, 80 (81) = NVwZ 1999, 198 Ls. – Putnik. AA Brocker in Glauben/Brocker, Kap. 26 Rn. 16: „weite Einschätzungsprärogative“.

164 BVerfGE, Beschl. v. 11.4.2010 – 2 BvR 504/08, BeckRS 2010, 49081; BGH, Beschl. v. 6.8.2002 – 5 StR 314/02, BeckRS 2002, 7061; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, § 55 Rn. 11 mwN.

165 Eingehend: BVerfGE 77, 1 (51 f.) = NJW 1988, 890 = NVwZ 1988, 429 Ls. – Neue Heimat.